

**Stockenhof**



**Statuten**

**Siedlungsverein Stockenhof**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Siedlungsverein Stockenhof» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8105 Regensdorf.

## 2. Ziel und Zweck

Der Siedlungsverein Stockenhof dient dem Zusammenschluss der Bewohnenden und Gewerbetreibenden im Stockenhof und hat zum Ziel, das Zusammenleben in der Siedlung zu fördern, den Aussenraum mitzugestalten sowie die Nutzung und Gestaltung der Siedlungsräume zu definieren und zu verwalten.

## 3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge der Mitwirkungsbereiche
- Beiträge der BVK
- weitere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt, wobei je nach Mitgliedschaftskategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden können. Ehren- und aktive Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Es steht dem Verein offen, weitere Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen. Der Vorstand entscheidet darüber.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat und im Stockenhof wohnhaft oder tätig ist. Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsmitglieder, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einen Antrag zur Ernennung als Ehrenmitglied kann ein einzelnes Mitglied oder der Vorstand an die Vereinsversammlung stellen. Über die Ernennung entscheidet die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Pflichten befreit.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- bei natürlichen Personen durch Wegzug aus der Siedlung Stockenhof, Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Wegzug aus der Siedlung Stockenhof, Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (Brief, E-Mail oder WhatsApp-Mitteilung) mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit begründet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

## 7. Organe

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Mitwirkungsbereiche
- Revisor\*innen

## 8. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich elektronisch oder brieflich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Mitwirkungsbereiche sowie der Rechnungsrevisor\*innen
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- d. Beschluss über Nutzungsanträge für die StockiBar, den Gemeinschaftsraum Haus 13 usw.
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Behandlung von Ausschlussrekursen
- i. Einberufung von ausserordentlichen Vereinsversammlung
- j. Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen (inklusive Präsidium). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder sind jeweils für ein Jahr gewählt und können sich jedes Jahr zur Wiederwahl stellen. Bis zum Auslaufen der Vereinbarung mit der ITOBA GmbH per Ende 2026 ist ein Vertreter der ITOBA Mitglied des Vorstands und übernimmt das Aktariat. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber der BVK und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und je einer Vertretung der Mitwirkungsbereiche des Siedlungsvereins. Er kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der erweiterte Vorstand koordiniert das Zusammenleben in der Siedlung und dient als Anlaufstelle für Themen aus der Siedlung. Er koordiniert die Arbeit der Mitwirkungsbereiche und des Vereins. Er entscheidet über die vorläufige Bildung weiterer Mitwirkungsbereiche bis zur Bestätigung durch die Vereinsversammlung und kann bei Bedarf finanzielle Unterstützungsbeiträge für Siedlungsprojekte sprechen.

Ein Mitglied kann im erweiterten Vorstand maximal eine Arbeitsgruppe vertreten.

## 11. Mitwirkungsbereiche

Mitwirkungsbereiche dienen der langfristigen Verwaltung und Organisation von Vorhaben. Mitwirkungsbereiche werden durch den erweiterten Vorstand genehmigt und durch die Vereinsversammlung bestätigt. Wird eine Arbeitsgruppe durch den erweiterten Vorstand abgelehnt, muss dies begründet werden. Der Entscheid kann an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Für die Aufnahme erstellt die Arbeitsgruppe ein Konzept und ernennt eine verantwortliche Person als direkten Kontakt zum Vorstand, diese Person kann ein aktives Mitglied im Verein sein, muss es aber nicht. Jede durch die Vereinsversammlung bestätigte Arbeitsgruppe delegiert jeweils eine natürliche Person in den erweiterten Vorstand. Innerhalb der Mitwirkungsbereiche können sich auch Personen beteiligen, welche nicht Mitglied im Verein sind. Mitwirkungsbereiche können sich jederzeit wieder

auflösen. Bei Auflösung suchen Vertreter\*innen der aufzulösenden Arbeitsgruppe frühzeitig das Gespräch mit dem Vorstand. Es wird eine Liste der existierenden Mitwirkungsbereiche geführt.

Mit der Vereinsgründung sind folgende Mitwirkungsbereiche sind per Vereinsgründung aktiv:

- StockiBar
- Gemeinschaftsraum Base13

## 12. Revisor\*innen

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor\*innen, welche die Buchführung kontrollieren.

## 13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

## 17. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2026 in Kraft getreten.

Vorstandsmitglied

Handwritten signature of Sandra Aeschlimann in black ink.

Sandra Aeschlimann

Vorstandsmitglied

Handwritten signature of Thöme Jeiziner in blue ink.

Thöme Jeiziner

Vorstandsmitglied (Aktuarat)

Handwritten signature of Severin Piller in black ink.

Severin Piller